

Gemeinderatstagebuch zur Sitzung vom 27./28.07.2020

Die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 27.07.2020 fand aufgrund der Corona-Pandemie mit umfassenden Schutzvorkehrungen für die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, sowie für die Besucherinnen und Besucher der Sitzung, in der Mehrzweckhalle in Starzach-Wachendorf statt. Unter anderem waren die Bebauungsplanverfahren „Schreinerei Volk“ Mühringer Straße, Ortsteil Felldorf, „Schloss Weitenburg, 1. Änderung“, „Betriebsleiterwohnung Weimer, Oberer Mühleweg“ im Teilort Wachendorf und „Kienzle, Oberer Mühleweg“, Ortsteil Wachendorf, Teil der Beratungen und Beschlussfassungen.

Zu Beginn der Sitzung weist Bürgermeister Noé darauf hin, dass die Sitzung wiederum unter besonderen Gegebenheiten und unter besonderen Umständen abgehalten werde. Für Wortbeiträge im Rahmen des Sitzungsverlaufes sind Mikrophone aufgestellt. Die Gemeinderäte werden gebeten, diese zu nutzen. Dies gelte auch für die anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner, wenn sie entsprechende Fragen an die Verwaltungsleitung stellen wollen. Besucherinnen und Besucher, welche auf der Empore Platz genommen haben, sollten eine Maske tragen.

Bevor der erste Tagesordnungspunkt aufgerufen wird, stellt GR Manfred Dunst folgende Geschäftsordnungsanträge:

1. Die Tagesordnungspunkte 5 („Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Gemeinde Starzach“), 7 („Bauplatzvergaberichtlinien der Gemeinde Starzach“) und 18 („Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen“) sollen auf die nächste Gemeinderatssitzung vertagt werden. Der Gemeinderat stimmt dem Geschäftsordnungsantrag mehrheitlich bei **2 Enthaltungen** und **1 Gegenstimme** zu.
2. Die als Tagesordnungspunkt 14 vorgesehene Thematik („Anpassung der Entgelte für die Mittagsverpflegung und Betreuung im Bereich der Ganztageschule an der Starzacher Grundschule“) soll vorgezogen werden und als Tagesordnungspunkt 4 beraten werden.
3. Außerdem soll die als Tagesordnungspunkt 16 vorgesehene Thematik („Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre für den Haushaltsplan 2020“) als Tagesordnungspunkt 6 beraten werden.

Der Gemeinderat stimmt den Geschäftsordnungsanträgen 2 und drei mehrheitlich bei **2 Enthaltungen** und **3 Gegenstimmen** zu.

Bürgermeister Noé verdeutlicht nach erfolgter Beschlussfassung die Dringlichkeit bezüglich der Schaffung rechtskonformer Bauplatzvergaberichtlinien für die Gemeinde Starzach. Unter den derzeit bestehenden Richtlinien der Gemeinde Starzach könne keine rechtssichere Bauplatzvergabe mehr erfolgen. Des Weiteren sollte die Fraktion „Zukunft.Starzach“ in Zukunft von Fristsetzungen an die Verwaltung zur Behandlung einzelner Themen absehen, wenn die Fraktion selbst die entsprechenden Tagesordnungspunkte – wie durch die nunmehr beschlossenen Geschäftsordnungsanträge geschehen – vertagt.

Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner/-innen

Eine Einwohnerin aus Starzach-Wachendorf spricht die von Seiten der Fraktion „Zukunft.Starzach“ vorgesehene deutliche Erhöhung der Kindergartengebühren an. Viele Familien sind nicht zuletzt aufgrund der guten und preiswerten Angebote bei der Kinderbetreuung in die Gemeinde Starzach gezogen. Deshalb bittet sie das Gremium, lediglich eine moderate Erhöhung der Gebühren zu beschließen. Des Weiteren sollte in den einzelnen Kindertagesstätten und auf den Starzacher Spielplätzen weitergehende Sonnenschutzsegel angebracht werden, da man sich in der Sommerzeit ansonsten kaum dort aufhalten könne.

Der Vorsitzende antwortet, dass der Gemeinderat unter Tagesordnungspunkt 3 die Anpassung der Kindergartengebühren beraten und voraussichtlich neu beschließen wird. Mehrere Vorschläge wurden gemacht. Es bleibt abzuwarten wie sich das Gremium entscheidet. Hinsichtlich der Schaffung von schattigen Plätzen in den Außenbereichen der Kindertagesstätten und auf den Starzacher Spielplätzen verweist der Vorsitzende auf die bereits in einer Vielzahl vorhandenen Lösungen. Grundsätzlich sehe er die Notwendigkeit von schattenspendenden Bereichen zur entsprechenden Nutzung dieser kommunalen Einrichtungen, jedoch könne nicht in allen Bereichen und in der Nähe jedes Spielgerätes ein Sonnenschutz installiert werden. Der jahres- und uhrzeitenbedingte Sonnenstand ermögliche hierbei keinen vollumfänglichen Sonnenschutz. Die derzeitige Ausstattung auf den Spielplätzen und in den Kindertageseinrichtungen sehe er als angemessen an, sobald ein in der Kindertageseinrichtung in Bierlingen über den Haushaltsplan 2020 vorgesehenes Sonnensegel beschafft wurde.

Frau Elke L´Anfusa aus Starzach-Bierlingen, Elternbeiratssprecherin für die Kindertagesstätte Bierlingen, möchte wissen, ob bei den Kindergartengebühren in Zukunft jedes Jahr eine Erhöhung von 10% bis 15 % vorgesehen sei.

Der Vorsitzende führt aus, dass dies nicht vorhersehbar sei. Gebührenerhöhungen sollten sich nach seiner Ansicht immer an der jeweiligen Kostenentwicklung im Bereich der Kindertagesstätten orientieren. Die Verwaltung bereitet jährlich diese Zahlen auf und bringt die Thematik im Rahmen der Kindertagesstätten-Bedarfsplanung der Gemeinde Starzach in den Gemeinderat ein. Der Gemeinderat hat dann entsprechend zu beraten und zu entscheiden.

Eine Einwohnerin aus Starzach-Felldorf spricht ebenfalls die von Seiten der Fraktion „Zukunft.Starzach“ vorgesehene deutliche Erhöhung der Kindergartengebühren an. Das Vertrauen vieler junger Familien, welche nach Starzach gezogen sind, würde durch eine extreme Gebührenerhöhung geschwächt. Sie möchte wissen, wie der Bürgermeister zu einer deutlichen Gebührenerhöhung stehe.

Der Vorsitzende antwortet, dass sich das Merkmal „Familienfreundlichkeit“ grundsätzlich von Gemeinde zu Gemeinde verschiedenartig darstellt. Ein Eckpfeiler können moderate Kindergartengebühren sein, um Familien mit jungen Kindern nicht zu stark zu belasten. In dieser Lebensphase sollte nach seiner Ansicht keine zu starke Belastung auf die Familien zukommen. Die vor vielen Jahren vom Gemeinderat festgelegten niedrigen Kindergartengebühren sind ein Standortmerkmal der Gemeinde Starzach, wozu er nach wie vor stehe. Eine deutliche Gebührenerhöhung von 30% oder mehr befürworte er nicht.

Ein Einwohner aus Starzach-Wachendorf weist auf die teilweise sehr tiefen Schlaglöcher im Bereich „Hirtenbrünnle“, Ortsteil Wachendorf, hin.

Bürgermeister Noé sichert zu, dass nach erfolgter Genehmigung des Haushaltsplans 2020 das Problem zeitnah gelöst werde.

Eine Einwohnerin aus Starzach-Felldorf möchte wissen, ob es überhaupt Anwohner in der Nachbarschaft zur Grundschule Starzach gebe, welche die im Rahmen der Haushaltsplanberatungen beschlossene Mittelbereitstellung zur Schaffung einer Lärmschutzwand am südlichen Rand des Schulgrundstückes befürworten.

Der Vorsitzende antwortet, dass der Gemeinderat dahingehend einen rechtmäßigen Beschluss gefasst habe und die Verwaltung deshalb an die Umsetzung der Maßnahme gehen werde.

Ein Einwohner aus Starzach-Bierlingen spricht das Bebauungsplanverfahren zum Neubau des Nettomarktes im Teilort Bierlingen an und möchte wissen, ob diesbezüglich ein Lärmgutachten durchgeführt werden musste. Außerdem verweist er auf eine Grube, welche infolge von Erdaushub im Bereich des Nettomarktes, bei dessen Neubau entstanden ist. Hier gebe es aus seiner Sicht aufgrund von Schmutzeinlauf ein wasserrechtliches Problem.

Der Vorsitzende antwortet, dass ein entsprechendes Lärmgutachten im Zuge des Gesamtverfahrens erstellt wurde und hierbei die Belange der Nachbarn und auch bezüglich des Friedhofes berücksichtigt wurden. Hinsichtlich der angesprochenen Grube werde er sich ein Bild vor Ort machen und entsprechende Rückmeldung geben.

Der Vorsitzende antwortet, dass die Baugenehmigung vom Landratsamt Tübingen erteilt wurde und er davon ausgeht, dass alle rechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Bei der Grube handelt es sich um ein sog. Regenüberlaufbecken, welches schon beim ersten Bau einer „Netto-Filiale“ gefordert und gebaut wurde. Er schlägt dem Fragesteller vor, bei Bedarf einen gemeinsamen Termin zu vereinbaren, um die Fragen im Detail zu klären. Mit diesem Vorschlag ist der Fragesteller einverstanden.

Frau Dr. Svenja Maute, Elternbeiratsmitglied im Elternbeirat der Kindertagesstätte Bierlingen, spricht die von Seiten der Fraktion „Zukunft.Starzach“ angesprochene überproportionale Erhöhung der Kindergartengebühren im Bereich der Ganztagsbetreuung im Verhältnis zu den anderen Modellen an. Sie möchte wissen, welche finanziellen Auswirkungen es für die Gemeinde Starzach hätte, wenn sich auf dieser Grundlage Eltern zum Modellwechsel von der Ganztagsbetreuung hin zum Modell „Verlängerte Öffnungszeiten“ entscheiden würden.

Bürgermeister Noé verdeutlicht, dass im Falle eines solchen Modellwechsels insbesondere die jährliche Landesförderung über das Finanzausgleichsgesetz deutlich geringer ausfallen würde. Die Gewichtung des Förderbetrages je Kind würde anstatt bei 1,0 bzw. 0,9 nur noch bei 0,8 liegen. Dies würde eine Minderzuweisung je Kind im Bereich der Krippenbetreuung in Höhe von 1.500 € bis 2.000 € im Jahr bedeuten. Ob diese Reaktionsweise bei den Eltern eintreten werde, bleibt abzuwarten. Eine entsprechende Evaluation wäre im Zuge der Kindergartenbedarfsplanungen der kommenden Jahre möglich und wird von der Verwaltung auch vorgelegt.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt mehrere in nichtöffentlichen Sitzungen vom 29.06.2020 gefasste Beschlüsse bekannt. Demnach beschloss der Gemeinderat mehrere Personalentscheidungen im Bereich der Verwaltung (Personaleinstellungen, Arbeitszeiterhöhung, Arbeitszeitverringerungen) infolge des Eintritts zweier Mitarbeiterinnen in den Mutterschutz mit anschließender Elternzeit. Weiterhin traf das Gremium Personalentscheidungen im Bereich der Kindertagesstätten (Wiederbesetzung einer Stelle, Neueinstellung). Auch im Bereich des Bauhofes wurden Personalentscheidungen getroffen (Einrichtung einer Doppelspitze, Höhergruppierung). Außerdem wurde die für mehrere Berufsgruppen der Gemeinde Starzach befristet gewährte Arbeitsmarktzulage um ein weiteres Jahr verlängert. Abschließend beschloss das Gremium die Nichtausübung von insgesamt 10 Vorkaufsrechten. Die Nichtausübung eines weiteren Vorkaufsrechtes wurde in nichtöffentlicher Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses beschlossen.

Kindergartenangelegenheiten **Hier: Anpassung der Elternbeiträge**

Frau Gsell führt aus, dass im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes der Bund den Ländern bis 2022 zusätzliche Mittel für den Kita-Bereich zur Verfügung stellt. 11 Bundesländer setzen diese Mittel unter anderem zur Senkung der Gebühren bis hin zur völligen Beitragsfreiheit ein. Baden-Württemberg hat sich dafür entschieden, die Mittel für die Qualitätsverbesserung zu verwenden. So wurde eine verbindliche Leitungszeit eingeführt, die die Gemeinden seit Januar 2020 umsetzen müssen.

Eine rechtliche Vorgabe, wie hoch die Nutzungsgebühren sein müssen bzw. dürfen gibt es in Baden-Württemberg nicht. Gemeindetag, Städtetag und die Kirchen vereinbaren jedes Jahr sogenannte Landesrichtsätze. Es wurde bisher davon ausgegangen, dass mit den Landesrichtsätzen etwa 20 % der Betriebskosten über Nutzungsgebühren gedeckt werden. Die Landesrichtsätze sind jedoch nicht ohne Weiteres als Vergleichswerte heranzuziehen, da viele Gemeinden, so auch die Gemeinde Starzach, ein gegenüber der Erhebungsgrundlage anderes Gebührenmodell anwenden. Die Gebührenhöhe der Gemeinde Starzach orientiert sich demnach an der Betreuungszeit. Eine Ermäßigung gibt es für Geschwister, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen. Die Gebühren für Kinder über 3 Jahren entsprechen dabei im Großen und Ganzen denen anderer Gemeinden. Im Kleinkindbereich und bei der Ganztagsbetreuung liegt Starzach im Vergleich mit anderen Kommunen im Landkreis am unteren Ende der Scala. Ein mögliches Gebührenmodell wäre eine Staffelung infolge des Einkommens der Erziehungsberechtigten (einkommensabhängige Gebühr). Vorteil hierbei ist, dass finanziell leistungsfähigere Eltern stärker herangezogen werden. Der Nachteil dieses Modells ist der sehr hohe Verwaltungsaufwand bei der Erhebung dieser Gebühren. So ergeben sich zum Beispiel bei der Stadt Tübingen 90 verschiedene Stundensätze pro Betreuungsstunde. Diese werden mit der Betreuungszeit multipliziert und so der Beitrag berechnet. Die Eltern müssten einen Einkommensnachweis vorlegen, andernfalls wird der Höchstbetrag erhoben. Die Verwaltung müsste das Einkommen berechnen, was insbesondere bei Selbständigen sehr aufwändig sein kann, denn die Vorlage des Steuerbescheids allein ist oft, z.B. aufgrund von Abschreibungsmöglichkeiten nicht aussagefähig. Infolgedessen geht durch den hohen Verwaltungsaufwand ein nicht geringer Teil der Gebühren durch erhöhte Personalkosten wieder verloren. In Kusterdingen, Dettenhausen und Offerdingen wird kein Nachweis verlangt, allerdings wird dort der Höchstbetrag schon bei einem Brutto- Familieneinkommen von 40.000 € bzw. 50.000 € fällig. Ein weiterer Nachteil des einkommensabhängigen Modells ist, dass im Voraus das Aufkommen nicht kalkuliert werden kann, da die Verwaltung nicht weiß, wie viele Eltern in welcher Einkommensgruppe sind. Sofern der Höchstbetrag schon bei einem geringeren Einkommen verlangt wird, kann zwar davon ausgegangen werden, dass der größte Teil der Eltern den Höchstbetrag zahlt, doch das Ziel gerechterer Gebühren wird damit nur scheinbar erreicht. Auch bekommen wirtschaftlich schwache Familien ohnehin die Kita-Beiträge vom Landratsamt erstattet, sodass diese nicht über die Gebührengestaltung entlastet werden müssen. In kleinen Gemeinden wie Starzach kommt als weiterer Nachteil dieses Modells zum Tragen, dass die Eltern ihr Einkommen der Verwaltung offenbaren müssen. Seit dem Jahr 2012 sind 2/3 der Beiträge für die Kinderbetreuung bis zum Höchstbetrag von 4.000 € pro Jahr und Kind bei der Einkommenssteuer steuerlich abzugsfähig. Gut verdienende Eltern werden dabei stärker entlastet, sodass höhere Beiträge für diese Gruppe im Gegenzug zu Steuerausfällen führen.

Aus Sicht der Verwaltung ist das derzeitige Gebührensystem für eine Gemeinde von der Größe und Struktur Starzachs das am besten geeignete Modell. Aufgrund begrenzter Ressourcen bei der Verwaltung kann ein einkommensbezogenes Modell bei gleichem Personalbestand nicht umgesetzt werden. Außerdem ist bei einem Umstieg auf ein einkommensabhängiges Modell unklar, ob das Aufkommen steigen oder sinken wird. Es kann nach Auffassung der Verwaltung nicht davon ausgegangen werden, dass der Kostendeckungsgrad steigt. Bei einer Beibehaltung des bisherigen Systems kann das Aufkommen im Falle einer Erhöhung dagegen gut beziffert werden. Eine einkommensbezogene Gebühr führt auch dazu, dass die Gebühr steigt, wenn ein Elternteil, meist die Mutter, wieder eine Teilzeitbeschäftigung aufnimmt. Zusammen mit den Kosten für die Fahrt zum Arbeitsplatz bleibt dann vom Zusatzeinkommen nichts mehr übrig. Hier besteht die Gefahr, dass Frauen vom Arbeitsmarkt ferngehalten werden, mit entsprechenden Folgen für die spätere Rente.

Dazuhin gilt das Argument der Familienfreundlichkeit heute ganz besonders. Bei Anfragen nach Bauplätzen oder Wohnungen ist die Frage nach Umfang und Kosten der Kinderbetreuung oft der ausschlaggebende Punkt für die Wohnortwahl. Dies besonders, weil Starzach nicht, wie andere Gemeinden im Landkreis Tübingen, im Speckgürtel der Städte und an den Hauptverkehrsachsen liegt.

Auch sagt die Tatsache, dass der Kostendeckungsgrad der Nutzungsgebühren nur bei 10 % liegt, wenig über die Angemessenheit der Gebühren aus. Dies ist zu einem großen Teil der Struktur der Gemeinde und der Einrichtungen geschuldet. Mit 4 Einrichtungen, davon 2 eingruppige Einrichtungen und 5 Ortsteilen entstehen höhere Kosten als bei Einheitsgemeinden, die eine oder zwei große zentrale Einrichtungen haben. Auch bietet Starzach für Kinder ab einem Jahr eine Ganztags- und VÖ-Betreuung an. Dies ist derzeit noch nicht in allen Kreisgemeinden der Fall. Durch diese Flexibilität bei den Plätzen entstehen zwangsläufig etwas höhere Kosten. Allerdings ist der Bedarf an Ganztagsbetreuung in Starzach hoch, weil durch längere Fahrzeiten zum Arbeitsplatz eine Halbtags- oder VÖ-Betreuung nicht ausreicht. In vielen anderen Gemeinden ist dies noch der Fall. Da aber ein Rechtsanspruch existiert und die Bedarfe der Eltern weiterhin steigen, sind derzeit auch andere Gemeinden dabei, die entsprechenden Plätze zu schaffen, was die Kostendeckungsgrade auch dort vermutlich verändern wird. Im Übrigen ist der Verwaltung keine Gemeinde im Landkreis bekannt, die einen Kostendeckungsgrad von 20 % auch nur annähernd erreicht. Ebenso sind die Berechnungsmethoden, nach denen der Kostendeckungsgrad berechnet wird, nicht einheitlich.

Das Anstreben eines solchen Kostendeckungsgrades würde deshalb nach Ansicht der Verwaltung die Eltern sehr stark belasten und dem Ziel, eine familien- und kinderfreundliche Kommune zu sein, zuwiderlaufen. In der derzeitigen Situation kommt hinzu, dass viele Arbeitnehmer sich in Kurzarbeit befinden und die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt noch nicht abschließend vorhersehbar sind. Deshalb sollte angestrebt werden, den bisherigen Kostendeckungsgrad von 10 % zu erhalten. Dazu ist eine Anpassung um 15 %, ausgehend von der bisherigen Gebührenhöhe, notwendig. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, das bestehende Beitragsmodell beizubehalten und die Beiträge zum 01.09.2020 um 15 % anzupassen.

Bürgermeister Noé ergänzt, dass ein interkommunaler Vergleich aus seiner Sicht im Bereich der Nutzungsgebühren für Kindertagesstätten oftmals nicht sehr aussagekräftig ist. Es müsse hierbei genauestens auf die jeweilige Gemeindestruktur und auf das individuelle Gebührenmodell geachtet werden, ansonsten würden Äpfel mit Birnen verglichen. Eine deutliche Erhöhung des Kostendeckungsgrades in der Gemeinde Starzach könne aus seiner Sicht familienverträglich nur dann erzielt werden, wenn über die Schließung einzelner Einrichtungen und die Zusammenführung der Betreuungsangebote in den größeren Kindertagesstätten Bierlingen und Wachendorf nachgedacht werde. Dies befürworte er jedoch nicht; er stehe zu den kleineren Einrichtungen.

Neben dem Verwaltungsvorschlag haben auch die Fraktionen „Zukunft.Starzach“ und „Unabhängige Liste Starzach“ jeweils einen Vorschlag zur Gebührenerhöhung vorgelegt. Während die Fraktion „Zukunft.Starzach“ eine Gebührenhöhe von 15% und bei personalintensiveren Angebotsformen von 20% bzw. 30% favorisiert, schlägt die Fraktion „Unabhängige Liste Starzach“ einen einheitlichen Stundenpreis pro Modell vor. Die Fraktion „Bürgerversammlung Starzach“ gibt während der Beratung bekannt, dass sie sich für eine Gebührenerhöhung von 10% in Bezug auf alle angebotenen Modelle ausspricht.

Nach eingehender Beratung hinsichtlich finanzieller Auswirkungen und Gebührengerechtigkeit der einzelnen Vorschläge fasst das Gremium bei **5 Gegenstimmen** folgende **Beschlüsse**:

1. Die Gebühren für die Nutzung der Regelgruppe bis zu 31,75 Stunden pro Woche werden ab 01.09.2020 um 15% erhöht (Modell 1).
2. Die Gebühren für die Nutzung der Verlängerten Öffnungszeit (VÖ; 35 Stunden pro Woche) werden ab 01.09.2020 um 15% erhöht (Modell 3).
3. Die Gebühren für die Nutzung der Kleinkindbetreuung mit täglich 5-stündiger Betreuung werden ab 01.09.2020 um 15% erhöht (Modell 6).
4. Die Gebühren für die Nutzung der Kleinkindbetreuung mit täglich 6-stündiger Betreuung werden ab 01.09.2020 um 15% erhöht (Modell 7).
5. Die Gebühren für die Nutzung der Regelgruppe bis zu 31,75 Stunden pro Woche im Rahmen der Kleinkindbetreuung werden ab 01.09.2020 um 15% erhöht (Modell 10).
6. Die Gebühren für die Nutzung der Verlängerten Öffnungszeit (VÖ; 35 Stunden pro Woche) im Rahmen der Kleinkindbetreuung werden ab 01.09.2020 um 15% erhöht (Modell 12).
7. Die Gebühren für die Inanspruchnahme von bis zu 7 Zusatzbausteinen werden ab 01.09.2020 um 15% erhöht.

Des Weiteren fasst der Gemeinderat bei **8 Gegenstimmen** folgende **Beschlüsse**:

1. Die Gebühren für die Nutzung der Ganztagesbetreuung bis zu 43 Stunden pro Woche werden ab 01.09.2020 um 30% erhöht (Modell 4).
2. Die Gebühren für die Nutzung der Ganztagesbetreuung (Sharing an 2 oder 3 Tagen, sonst VÖ, 39/41 Stunden) werden ab 01.09.2020 um 20% erhöht (Modell 5).
3. Die Gebühren für die Nutzung der Kleinkindbetreuung mit täglich 8-stündiger Betreuung werden ab 01.09.2020 um 30% erhöht (Modell 7a).
4. Die Gebühren für die Nutzung der Kleinkindbetreuung mit täglich 9-stündiger Betreuung werden ab 01.09.2020 um 30% erhöht (Modell 7b).
5. Die Gebühren für die Nutzung der Kleinkindbetreuung (Sharing 2 oder 3 Tage à 6 Stunden und 2-3 Tage à 5 Stunden, 27/28 Stunden) werden ab 01.09.2020 um 20% erhöht (Modell 8).
6. Die Gebühren für die Nutzung der Kleinkindbetreuung (Sharing 2 oder 3 Tage à 8 Stunden und 2-3 Tage à 5 Stunden, 31/34 Stunden) werden ab 01.09.2020 um 20% erhöht (Modell 9).
7. Die Gebühren für die Nutzung der Ganztagesbetreuung bis zu 43 Stunden pro Woche im Rahmen der Kleinkindbetreuung werden ab 01.09.2020 um 30% erhöht (Modell 13).
8. Die Gebühren für die Nutzung der Ganztagesbetreuung (Sharing an 2 oder 3 Tagen, sonst VÖ, 39/41 Stunden) im Rahmen der Kleinkindbetreuung werden ab 01.09.2020 um 20% erhöht (Modell 14).

Anpassung der Entgelte für die Mittagsverpflegung und Betreuung im Bereich der Ganztageschule an der Starzacher Grundschule

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Haushaltsplanberatungen in der Sitzung vom 25.05.2020 den Einzelbeschluss gefasst, dass die Verwaltung dem Gemeinderat rechtzeitig eine Gebührenanpassung zur Offenen Ganztageschule zum 01.09.2020 vorlegt. Außerdem wurde mehrheitlich beschlossen, dass die Verwaltung eine Gemeindeumfrage unter Einbeziehung aller Landkreisgemeinden, sowie der Stadt Haigerloch, der Gemeinde Bondorf, der Gemeinde Eutingen im Gäu und der Gemeinde Empfingen vornimmt und Vergleichszahlen zusammenstellt. Bereits im ursprünglichen Haushaltsantrag Nr. 23/2020 der Fraktion „Zukunft.Starzach“ wurde die Verwaltung aufgefordert, eine Kennzahlenübersicht zum Betreuungsangebot und zur Mittagsverpflegung unter Berücksichtigung verschiedener Parameter zu erstellen. Sowohl die genannte Kennzahlenübersicht, als auch einen Verwaltungsvorschlag zur Entgeltanpassung der Mittagsverpflegung und der Betreuung hat die Verwaltung bereits als Tischvorlage zur Gemeinderatssitzung am 27.04.2020 ausgehändigt. Weitergehende Informationen folgten im Zuge der Einladung zur Gemeinderatssitzung am 29.07.2020.

Die Verwaltung befürwortet eine moderate Erhöhung der Entgelte für die Mittagsverpflegung um 10% sowie für die Betreuung (20%).

Nach kurzer Beratung fasst das Gremium bei **5 Gegenstimmen** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat legt die Entgelte für die Mittagsverpflegung an der Starzacher Grundschule mit Wirkung ab dem 01.09.2020 wie folgt fest:
 - 1 Mittagessen pro Woche: 11,50 €/Monat
 - 2 Mittagessen pro Woche: 23,00 €/Monat
 - 3 Mittagessen pro Woche: 34,50 €/Monat
 - 4 Mittagessen pro Woche: 46,00 €/Monat
 - 5 Mittagessen pro Woche: 57,50 €/Monat
2. Der Gemeinderat legt die Entgelte für die Betreuung an der Starzacher Grundschule mit Wirkung ab dem 01.09.2020 wie folgt fest:
 - 1 Kind pro Familie: Bis zu 5 gebuchte Einheiten pro Woche: 18,00 €/Monat
 - 1 Kind pro Familie: 6 – 10 gebuchte Einheiten pro Woche: 36,00 €/Monat
 - 2 Kinder pro Familie: Bis zu 5 gebuchte Einheiten pro Woche: 12,00 €/Monat
 - 2 Kinder pro Familie: 6 – 10 gebuchte Einheiten pro Woche: 24,00 €/Monat.

Vorstellung der Leerstandspriorisierung und Verabschiedung eines Kommunikationskonzepts für die betreffenden Immobilien

Am 30.08.2019 brachte die Fraktion „Unabhängige Liste Starzach“ einen Antrag ein, welcher eine Priorisierung der Leerstände forderte. Die Priorisierung wurde im Januar 2020 beschlossen. Das Ergebnis der Priorisierung wurde den Gemeinderäten mit der Drucksache zur Gemeinderatssitzung am 29.07.2020 zugesandt. Ausgehend von den Ergebnissen empfiehlt sich die Eingrenzung der betreffenden Grundstücke auf die ersten 16 Einträge (≥11 Punkte).

Laut ursprünglichem Antrag der Fraktion „Unabhängige Liste Starzach“ sollte nach der Priorisierung eine intensive Ansprache der Eigentümer vorgenommen werden. Die Gemeindeverwaltung möchte an dieser Stelle anmerken, dass diese Härtefälle insbesondere wegen der schlechten Ansprechbarkeit erst solche sind. Insofern kann das Rad hier nicht neu erfunden werden, da die Eigentümeransprache in der Vergangenheit durchaus intensiv war. Dennoch möchte die Gemeindeverwaltung nochmals einen angepassten Vorschlag machen, der eine Vermarktung oder Neunutzung der bekannten Leerstände unter Umständen ermöglicht:

1. Anschreiben aller Eigentümer (insbesondere auch bei Eigentümergemeinschaften) der betreffenden 16 Grundstücke: Hier insbesondere der Mitversand eines Fragebogens, der nochmals detailliert Hinderungsgründe der Vermarktung deutlich macht. Hier sind im Vergleich zum bestehenden Fragebogen Verbesserungen möglich. Im Falle einer grundsätzlich ablehnenden Haltung sollen die Gründe eindeutig benannt werden und ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgerufen werden.
2. Weiterhin Gesprächsangebot mit der Verwaltungsspitze und Angebot bei der Vermarktung behilflich zu sein oder mögliche Sanierungsverfahren eng zu begleiten.
3. Die Nachfrageseite sichtbar machen: Da wir in der Vergangenheit durchaus Anfragen für einzelne Grundstücke (Leerstände) hatten, sollen diese in Form eines Exposés unter Wahrung des Datenschutzes insbesondere diesen Eigentümern zugehen. Hier zeigt sich, dass das persönliche Vorstellen der Interessenten Verhandlungsbereitschaft generiert.

Die Kommunikationsstrategie die hier vorgeschlagen wird, ist grundsätzlich nicht neu. „Freiwillige“ Angebote in Form von Vorträgen und Infoveranstaltungen sind bereits weitgehend ausgeschöpft und machen unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt wieder Sinn.

Das Thema Innenentwicklung ist seit Erstellung des Gemeindeentwicklungsplans im Jahr 2013 ein dringliches Thema, welches auf unterschiedlichste Art und Weise behandelt wurde, indem direkt auf Eigentümer zugegangen wurde oder durch indirekte Formate (Sanierungsgebiete, Sensibilisierung für das Problem, etc.) darauf hingewiesen wurde. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Antrag der Fraktion „Unabhängige Liste Starzach“ und wird die Ansprache der Eigentümer intensiv begleiten.

Nach kurzer Beratung fasst das Gremium **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat nimmt die Priorisierung zur Kenntnis.
2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die vorgeschlagene Kommunikationsstrategie auf die ersten 16 Immobilien der Priorisierung anzuwenden und dem Gemeinderat Bericht zu erstatten, welche Ergebnisse die Anstrengungen brachten.
3. Der Verwaltung wird beauftragt das Erforderliche zu veranlassen.

Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre für den Haushaltsplan 2020

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.05.2020 die Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan, Stellenplan und mittelfristiger Finanzplanung beraten und beschlossen. Die Abteilung Kommunalaufsicht des Landkreises Tübingen hat die Gesetzmäßigkeit der beschlossenen Haushaltssatzung bestätigt und die Haushaltssatzung genehmigt. Postalisch ist das genannte Schreiben am 16.07.2020 bei der Verwaltung eingegangen. Hierbei wurden jedoch Auflagen erteilt, welche den Gemeinderäten zusammen mit der Drucksache zugesandt wurden.

Die Mai-Steuerschätzung 2020 fällt gegenüber der Oktobersteuerschätzung 2019 deutlich pessimistischer aus, was allerdings im Haushaltsplanaufstellungsverfahren aus zeitlichen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Trotz der Umsetzung des kommunalen Stabilitäts- und Zukunftspakts ergeben sich im Haushaltsjahr 2020 für die Gemeinde Starzach insbesondere folgende Mindererträge:

- **Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird gegenüber der Haushaltsplanung um ca. 305.000 € geringer ausfallen.**
- **Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird gegenüber der Haushaltsplanung um ca. 5.700 € geringer ausfallen.**

Des Weiteren ist damit zu rechnen, dass die Kreisumlage moderat erhöht wird. Bei der Gewerbesteuer sind derzeit (noch) keine Ausfälle ersichtlich. Die vom Land gezahlte Corona-Soforthilfe in Höhe von insgesamt rund 54.000 € konnte die bereits erfolgten Corona bedingten Mindererträge (z.B. Nutzungsgebühren Kindertagesstätten) und Mehraufwendungen (z.B. Beschaffung Desinfektionsmittel) bisher auffangen. Die für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 eingeführte Senkung der Mehrwertsteuersätze hat für die Gemeinde insgesamt positive Auswirkungen, da die Gemeinde in ihren überwiegenden Geschäftsbereichen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Insgesamt muss unter den aktuell bekannten Gegebenheiten prognostiziert werden, dass sich das **Defizit im Ergebnishaushalt** gegenüber der Haushaltsplanung um rund **-300.000 €** verschlechtern wird. Da bereits mit einem **Defizit in Höhe von -190.552 €** geplant wurde, würde das **Defizit auf rund -490.500 € anwachsen**. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass der **Gemeinderat globale Minderaufwendungen und pauschale Kürzungen in Höhe von 170.000 €** im Rahmen der Haushaltsplanberatungen beschlossen hat. **Ohne Benennung möglicher Einsparpotenziale** erhöht dies das Haushaltsdefizit indirekt um **weitere 170.000 €** sodass von einem **nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt 2020 im Gesamtvolumen von -660.500 €** auszugehen ist.

Aufgrund der geschilderten haushaltswirtschaftlichen Situation **schlägt die Verwaltung** den Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 29 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vor. Diese soll sich auf ausgewählte Haushaltsstellen und auf bestimmte sachlich definierte Umfänge erstrecken. Der entsprechende Vorschlag wurde den Gemeinderäten zusammen mit der Drucksache zugesandt.

Sollte der Verwaltungsvorschlag beschlossen werden, dann würde sich das Defizit im Ergebnishaushalt 2020 vorerst auf rund -410.000 € reduzieren. Gegenüber der Haushaltsplanung 2020 wäre dies immer noch eine **Defizitsteigerung von ca. 115%**.

Um außerdem in den nächsten Monaten nicht in **Liquiditätsschwierigkeiten** zu gelangen wird zusätzlich zur haushaltswirtschaftlichen Sperre vorgeschlagen, folgende Maßnahmen im **Finanzhaushalt** (Investitionstätigkeit) nicht mehr im Haushaltsjahr 2020 **zu beginnen** und zeitlich auf das **Haushaltsjahr 2021 zu verschieben**:

- Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik: 15.000 €
- Investitionen im Bereich der Starzacher Spiel- und Bolzplätze: 31.000 €
- Akustikanlage für den Sitzungssaal im Rathaus: 26.000 €
- Möblierung einzelner Büros im Rathaus: 8.000 €

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass die ansonsten veranschlagten Investitionsmaßnahmen wie geplant begonnen werden sollten, da es sich hierbei um Pflichtaufgaben oder notwendige Aufgaben handelt. Insbesondere Haushaltsmittel für die Planung der Grundschulerweiterung und Privatfördermittel für LSP-Maßnahmen sollten im Haushalt verbleiben. Außerdem werden selbstverständlich bereits begonnene Maßnahmen zu Ende gebracht.

Nach beschlossener zehnmütiger Sitzungsunterbrechung auf Antrag der Fraktion „Zukunft.Starzach“ führt GR Manfred Dunst folgendes aus:

Der Verwaltungsvorschlag hinsichtlich des Erlasses einer haushaltswirtschaftlichen Sperre **wird grundsätzlich** von Seiten der Fraktion „Zukunft.Starzach“ befürwortet. Lediglich folgende Positionen aus dem Verwaltungsvorschlag können nicht mitgetragen werden: Aussetzung der Höhergruppierung der Hausmeister und Bauhofmitarbeiter um eine Entgeltgruppe (8.700 €); Kürzung von Lern-, Unterrichts- und Ausstattungsmitteln im Bereich der Grundschule und der Kindertagesstätten (8.000 €). Dahingehend sollte der schlussendlich gefasste Beschluss abgeändert werden.

Daraufhin fasst der Gemeinderat mehrheitlich bei **2 Enthaltungen** und **5 Gegenstimmen** folgenden, durch den Fraktionsantrag modifizierten, **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 29 Gemeindehaushaltsverordnung mit Gesamtvolumen in Höhe von 234.500 €, welche sich nach Art und Umfang wie folgt darstellt:

| Objekt-nummer | Kostenart | Kostenart Beschreibung | Einspar-betrag | Maßnahme |
|---------------|-----------|---|----------------|--|
| 11100000 | 42220000 | Erwerb von geringwertigen Verm.-Gegenst. | 12.000 € | Notebooks Gemeinderat |
| 11100000 | 42910000 | Aufwendungen f.so. Sach- u. Dienstlstg. | 8.000 € | Internetverbesserung, Bürgerhaushalt |
| 11100000 | 44210000 | Aufw. f. ehrenamtl. u. sonst. Tätigkeit | 3.000 € | Erhöhung Ehrenamtsentschädigung |
| 11210000 | 40120000 | Dienstaufwendungen Beschäftigte | 15.000 € | zusätzliche Personalstelle Hauptamt |
| 11210000 | 44310001 | Büromaterial Verwaltung | 5.000 € | Pauschale Kürzung |
| 11220000 | 42910000 | Sachaufwand Verwaltung | 6.000 € | Mittel NKHR-Eröffnungsbilanz |
| 11240001 | 44310000 | Geschäftsaufwendungen Gebäude | 40.000 € | Planungskonzeptionen öffentl. Gebäude |
| 11250000 | 40220000 | Personalaufwand Bauhof | 15.000 € | zusätzl. Bauhofstelle/ Fremdvergaben |
| 11250000 | 42220000 | Ausstattungsgegenstände Bauhof | 5.000 € | Ausstattungsgegenstände |
| 12600000 | 42110000 | Bauliche Unterhaltung Feuerwehr | 5.000 € | Sockelrenovierung/Böden Feuerwehrehäuser |
| 12600000 | 42610000 | Ausstattungsgegenstände Feuerwehr | 5.000 € | Pauschalkürzung Ausrüstungsgegenstände |
| 21100100 | 42220000 | Ausstattungsgegenstände Grundschule | 6.000 € | Streichung Holzbänke, Lehrerstühle |
| 25200000 | 42120000 | Instandhaltungen Kleindenkmäler | 3.000 € | Wegfall Restaurierung Wegkreuz |
| 27200000 | 42710000 | Sachaufwand Bücherei | 500 € | Einsparung Bücherbestellung |
| 28100000 | 42710000 | Sonstiger kultureller Sachaufwand | 10.000 € | 925-Jahr-Feier Wachendorf, Jugendaustausch |
| 31800800 | 42710000 | Aufwendungen für Senioren | 4.500 € | Seniorenausflug |
| 51100000 | 44310000 | Geschäftsaufwendungen Bauverwaltung | 70.000 € | Bebauungspläne Planungskonzeption Dorfmitte Wachendorf |
| 54100000 | 42120000 | Unterhaltungsaufwand Straßen, Wege, Plätze | 20.000 € | u.a. Feldwegunterhaltung |
| 57500000 | 44310000 | Geschäftsaufwendungen Tourismus | 1.500 € | Pauschale Kürzung |

Weitergehend fasst der Gemeinderat bei **1 Enthaltung** folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt die Verschiebung der Investitionsmaßnahmen im Bereich der Starzacher Spiel- und Bolzplätze (31.000 €), im Bereich der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik (15.000 €) und im Bereich der Ausstattung des Rathauses (Akustikanlage und Büromöblierung: 34.000 €) auf das Jahr 2021.

Benutzungsordnung für die Freizeitgelände mit Grillstelle in Starzach

Frau Krieger (Hauptamtsleiterin) führt aus, dass es bisher nicht für alle vorhandenen Freizeitgelände der Gemeinde eine Benutzungsordnung gibt. Lediglich für die Grillplätze in Wachendorf und Bierlingen wurde vor einigen Jahren jeweils eine Benutzungsordnung erlassen.

Da die bestehenden Benutzungsordnungen zeitgemäß aktualisiert werden müssen, möchte die Verwaltung die Gelegenheit nutzen, um die noch fehlenden Freizeitgelände ebenfalls in eine Benutzungsordnung mit aufzunehmen. Aus diesem Grund wurden die bestehenden Benutzungsordnungen aktualisiert und in eine allgemeingültige Benutzungsordnung komprimiert. Diese ist für alle Freizeitgelände mit Grillstelle der Gemeinde Starzach gültig.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt die Benutzungsordnung für die Freizeitgelände mit Grillstelle der Gemeinde Starzach, Stand 17.07.2020. Die neue Benutzungsordnung tritt am 15.08.2020 in Kraft.

Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schreinerei Volk“ Mühringer Straße, Ortsteil Felldorf

Hier: Abarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen aus frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beauftragung eines Umweltberichts

Nachdem der Vorsitzende die Befangenheitsfrage an das Gremium gestellt und sich kein Gremiumsmitglied für befangen erklärt hat, begrüßt er Herrn Fabian Gauss vom Büro GAUSS Ingenieurtechnik GmbH aus Rottenburg am Neckar zum Tagesordnungspunkt.

Zuletzt hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 23. März 2020 unter Tagesordnungspunkt 10 den Aufstellungsbeschluss gefasst sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Während der Beteiligungsfrist ist eine Vielzahl von Rückmeldungen bzw. Stellungnahmen eingegangen, welche teilweise die Grundzüge der bisher beschlossenen Planung betreffen. Deswegen muss vor einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zuerst über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen beraten und beschlossen und die daraus dann weiterhin rechtlich notwendigen Schritte beauftragt werden.

Der Gemeinderat fasst jeweils einzeln zu den betreffenden Anregungen der Träger öffentlicher Belange mitsamt Stellungnahme der Verwaltung mehrheitlich die von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschlüsse.

Daraufhin fasst der Gemeinderat bei **einer Enthaltung** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung eines Umweltberichts.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

GR Manuel Faiß stellt den **Geschäftsordnungsantrag**, aufgrund der fortgeschrittenen Zeit die Sitzung zu beenden und die restlichen Tagesordnungspunkte am Folgetag zu beraten.

Der Geschäftsordnungsantrag wird bei **einer Enthaltung** und **4 Gegenstimmen** angenommen.

Aufstellung Bebauungsplan „Schloss Weitenburg 1. Änderung“, Ortsteil Sulzau

Hier: Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Schloss Weitenburg 1. Änderung“ und Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB, sowie Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die unterbrochene öffentliche Gemeinderatssitzung vom 27.07.2020 wird am 28.07.2020 um 19:25 Uhr (im Anschluss an eine nichtöffentliche Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses) fortgesetzt.

Das Hotel Schloss Weitenburg zählt nicht nur zu den bekanntesten baulichen Merkmalen Starzachs, mit dem Hotel- und Restaurantbetrieb zählt es auch zu einem der größten Arbeitgeber und Ausbildungsbetriebe in der Gemeinde. Das Plangebiet entspricht dem zur Burg „Schloss Weitenburg“ gehörenden „Gutshof“ und befindet sich im Eigentum der Familie von Raßler. Der Bebauungsplan Schloss Weitenburg wurde im Jahr 2003 aufgestellt und am 25. Juni 2004 rechtskräftig.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, den zeitgemäßen Ansprüchen in den Bereichen Wohnen, Handwerk und Gewerbe gerecht zu werden und die Nutzungsmöglichkeiten flexibler auszugestalten. Gleichzeitig soll die zukünftige Bebauung und wirtschaftliche Struktur mit der umgebenden Landschaft und Nutzung im Einklang stehen. Es wird bezweckt, eine maßvolle Weiterentwicklung zuzulassen. Durch die geplante (Teil-) Änderung der bisherigen Nutzung in Wohn-, Dorf- und Mischgebiet, würde diese gewünschte Entwicklung ermöglicht. Sie stellt sowohl die Basis dar, das Gebiet als Wirtschaftsstandort zu stärken, indem neue Arbeitsplätze geschaffen werden können, als auch den Tourismusbereich auszubauen, insbesondere im Hinblick auf das benachbarte, unter Denkmalschutz stehende, Schloss Weitenburg. Von diesem Konglomerat kann die gesamte Region profitieren. Die Verwaltung befürwortet das Vorhaben.

Nach umfangreicher Beratung hinsichtlich einzelner Umsetzungsdetails, möglichem zukünftigem Wasserverbrauch, Löschwasserkapazität, Abwasserentsorgung, möglicherweise entstehender Erschließungsbeiträge, geringfügiger Veränderung des Geltungsbereiches und Änderung der Flächennutzungsplanung stellt GR Dr. Harald Buczilowski den Antrag, dass auch über eine mögliche Kostentragung sämtlicher Verfahrenskosten durch den Eigentümer des Schloss Weitenburg abgestimmt werden soll.

Daraufhin fasst der Gemeinderat bei **einer Enthaltung** folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Schloss Weitenburg 1. Änderung“, Stand 16.07.2020.
2. Der Gemeinderat beschließt die Vorentwürfe zur Begründung, planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, den zeichnerischen Teil sowie den Abgrenzungsplan jeweils Stand 28.05.2020.
3. Der Gemeinderat beschließt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die erste Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Weitergehend beschließt der Gemeinderat bei **einer Gegenstimme** folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger eine Regelung zur Kostentragung abzuschließen, wonach dieser die gesamten Verfahrenskosten tragen soll.

Aufstellung eines Bebauungsplans „Betriebsleiterwohnung Weimer“, Oberer Mühleweg, Ortsteil Wachendorf **Hier: Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans**

Herr Dietmar Weimer plant, seinen Betrieb incl. Betriebsleiterwohnung in den baurechtlichen Außenbereich zu verlegen. Bisher befindet sich der Betrieb im Bereich „Hirtenbrünnle“, mitten im Wachendorfer Ortskern. Deswegen wurden drei Baugenehmigungen beantragt, jeweils für den Neubau eines Jungviehstalls mit entsprechenden Nebenanlagen, die Erstellung eines Wohnhauses (Betriebsleiterwohnung) mit Doppelgarage und die Nutzungsänderung landwirtschaftlicher Gebäude (Halle und Viehstall) für Viehhandel, Anlegen einer Stellfläche für LKW und Hänger. Das Landratsamt Tübingen hat den Anträgen mit jeweils einer Genehmigung im März 2018 entsprochen. Daraufhin hat ein Nachbar Widerspruch und Fachaufsichtsbeschwerde gegen die Baugenehmigungen eingelegt. Diese waren teilweise erfolgreich. So soll die Baugenehmigung für das Wohnhaus zurückgenommen werden. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass durch den Hausbau im Außenbereich eine Splittersiedlung entstehen würde.

Herr Dietmar Weimer war immer bereit, seinen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieb aus dem Ortskern zu verlagern um eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung im „Hirtenbrünnle“ zu ermöglichen. Voraussetzung für ihn war jedoch stets, dass er dann auch in direkter Nähe des Betriebs wohnen kann. Um die Erstellung eines Wohnhauses doch noch zu ermöglichen soll hierzu ein Bebauungsplanaufstellungsverfahren durchgeführt werden.

Die Verwaltung unterstützt das Vorhaben von Herrn Dietmar Weimer auch weiterhin. Durch die Aus- bzw. Verlagerung des Viehhandelsbetriebs an den Oberen Mühleweg kann die Innenentwicklung im Bereich „Hirtenbrünnle“ weiter vorangetrieben werden. Der Ortskern kann so von Lärm- und Geruchsemissionen befreit werden, auch der Lieferverkehr mit großen LKW verlässt den Bereich „Hirtenbrünnle“.

Nach der Auslagerung des Betriebs Weimer besteht für die Gemeinde u.a. die Möglichkeit, im Rahmen des Landessanierungsprogramms eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung im „Hirtenbrünnle“ durchzuführen. Die Verwaltung schlägt vor, die Kosten des Bauleitverfahrens durch die Gemeinde zu tragen. Die Erstellung der Betriebsleiterwohnung liegt zwar im Interesse des Herrn Dietmar Weimer. Das öffentliche Interesse an einer Entlastung und sinnvollen Weiterentwicklung des „Hirtenbrünnle“ überwiegt aber in diesem Fall deutlich.

Bürgermeister Noé betont erneut, dass er alles Mögliche für eine Aussiedlung des Betriebs von Herrn Weimer tun werde. Nur so können sich etwaige Planungen und Visionen im Ortskern von Wachendorf sinnvoll realisieren lassen und ein Mehrwert für Wachendorf generiert werden. Die Deklaration des Vorhabens durch die Fachaufsicht als mögliche Splittersiedlung habe ihn überrascht.

Nach umfangreicher Beratung hinsichtlich einer möglichen Finanzierung des Bebauungsplanverfahrens über Fördermittel aus dem Landessanierungsprogramm und der Vereinsauflösung des Fördervereins „Dorfmitte Wachendorf“ stellt GR Michael Rilling den Antrag, dass auch über eine mögliche Kostentragung sämtlicher Verfahrenskosten durch Herrn Weimer beschlossen werden soll. Er befürworte eine solche Kostentragung.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Betriebsleiterwohnung Weimer“ im Ortsteil Wachendorf.
2. Der Gemeinderat beauftragt das Büro GAUSS Ingenieurtechnik GmbH aus Rottenburg am Neckar mit der Planung des Bebauungsplans.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Weitergehend **lehnt** der Gemeinderat bei **6 Ja-Stimmen** folgenden Beschlussvorschlag mehrheitlich **ab**:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger eine Regelung zur Kostentragung abzuschließen, wonach dieser die gesamten Verfahrenskosten tragen soll.

Aufstellung eines Bebauungsplans „Kienzle“, Oberer Mühleweg, Ortsteil Wachendorf **Hier: Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans**

Herr Pius Kienzle beantragt in seinem Schreiben vom 15. Juni 2020 den Beschluss einer Abrundungssatzung im Bereich seiner Flurstücke 2903 und 2904 (neu nach Flurbereinigung) im Ortsteil Wachendorf.

Die Flurstücke sind im Norden von der teilweise zweireihigen Bebauung entlang des Oberen Mühlewegs und im Süden von der Bebauung entlang des Katzentaler Wegs umschlossen. In östlicher Richtung schließt ein bestehender Feldweg den Geltungsbereich des gewünschten Bebauungsplans in Richtung planungsrechtlichen Außenbereich ab. Westlich schließt ebenfalls bestehende Bebauung an.

Die Erschließung mit Wasser und Abwasser kann über bereits bestehende Einrichtungen gesichert werden, die im Bereich des Wegeflurstücks 2899 (neu nach Flurbereinigung) verläuft. Der Antragsteller stellt dar, die bauliche Erschließung über den bestehenden Feldweg östlich zwischen Oberer Mühleweg 24 und 18 durchführen zu wollen.

Die Verwaltung unterstützt grundsätzlich das Vorhaben der Familie Kienzle, Wohnbauflächen zu schaffen. Im Bereich des Bebauungsplans wollen die zwei Kinder des Antragstellers Wohnhäuser errichten, es handelt sich also nicht um die Ausweisung von Bauland „auf Vorrat“. Das Gebiet der beantragten Abrundungssatzung stellt eine städtebaulich sinnvolle Abrundung der bestehenden Bebauung zwischen Oberer Mühleweg und Katzentaler Weg dar.

Hinsichtlich der Erschließung (Zufahrtsstraße) hat die Verwaltung jedoch eine andere Präferenz als der Antragsteller. Da die öffentlichen Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sich bereits im Privatweg Flurstück 2899 (neu) befinden, empfiehlt die Verwaltung, sämtliche Erschließung über diese bereits vorhandene Trasse (westlich gelegene Achse) durchzuführen. Diese Präferenz wurde seitens des Vorsitzenden auch gegenüber den Eigentümern des Privatweges kommuniziert, von diesen jedoch bisher abgelehnt.

Nach eingehender Beratung befürwortet das Gremium grundsätzlich das Vorhaben. Es wird eine Erschließung über die östlich gelegene Achse, wie beantragt, favorisiert. Dies nicht zuletzt aufgrund einer in Zukunft möglichen Erschließung des Gesamt-Gebietes.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss zur Aufstellung Abrundungssatzung „Kienzle“ im Ortsteil Wachendorf.
2. Der Gemeinderat beauftragt das Büro GAUSS Ingenieurtechnik GmbH aus Rottenburg am Neckar mit der Planung der Abrundungssatzung.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, vor Satzungsbeschluss eine Kostenübernahmevereinbarung über die Planungskosten mit dem Antragsteller abzuschließen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Weitergehend **lehnt** der Gemeinderat bei **9 Gegenstimmen** folgenden Beschluss **ab**:

Die Erschließung soll über Flurstück 2899 (neu nach Flurbereinigung) erfolgen.

Sachstandsbericht Oberer Mühleweg

Bürgermeister Noé gibt einen umfangreichen Sachstandsbericht zur Umsetzung der Baumaßnahme im Oberen Mühleweg, Teilort Wachendorf, ab. Hierbei geht er insbesondere auf den derzeitigen Umsetzungsstand und auf das weitere Vorgehen ein. Er möchte vom Gemeinderat spätestens in der Sitzung am 28.09.2020 wissen, ob die Realisierung der Stichstraße, welche zur Herstellung der vorgesehenen Bauplätze notwendig wäre, nicht hergestellt werden soll. Aktuell gebe es einen rechtsgültigen Beschluss des damaligen Gemeinderats, wonach dies umgesetzt werden soll. Auch gebe es bereits einen Beschluss zur Baulandumlegung. Aufgrund von Gerüchten, mehreren Aussagen von Seiten einzelner Gemeinderäte und von Seiten einzelner Anwohner des Oberen Mühlewegs wurde der Verwaltung signalisiert, dass die Fraktion „Zukunft.Starzach“ dies nicht wolle. Deshalb habe er vorerst die Umsetzung des rechtmäßigen Beschlusses zurückgestellt. Klarheit sollte jetzt jedoch von Seiten der Fraktion „Zukunft.Starzach“ geschaffen werden. Erneut möchte er darauf hinweisen, dass entsprechende Baumaterialien zum Bau der Stichstraße im Wert von ca. 20.000 € von der Baufirma beschafft wurden. Die beauftragte Baufirma warte nun auf ein Signal, dass in die Umsetzung eingestiegen werden kann. Ansonsten werde sie Schadensersatzansprüche stellen. Das Bauinteresse der Grundstückseigentümer sei ebenfalls grundsätzlich vorhanden.

Sanierung der Verkehrsanlagen im Wohn- und Freizeitgebiet Holzwiesen im Teilort Wachendorf

Hier: Entstehende Mehrkosten-/Zusatzleistungen

Dem Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 26.11.2018 die Ausbauplanung für das „Wohn- und Freizeitgebiet Holzwiesen“ im Teilort Wachendorf vorgestellt, welches er im Anschluss auch grundsätzlich beschlossen hat. Die Ausbauplanung beinhaltet die Sanierung sämtlicher öffentlicher Verkehrsanlagen im Gebiet (öffentliche Straßen, Straßenbeleuchtung), sowie die Verlegung von Leerrohren zur späteren DSL-Versorgung des gesamten Gebiets. Außerdem ist auch die Erstellung eines Parkplatzes an der Druckerhöhungsanlage und der Aufbau einer intelligenten Straßenbeleuchtung entlang des Weges zwischen Kernort Wachendorf (Bieringer Straße) und „Wohn- und Freizeitgebiet Holzwiesen“ enthalten, sowie die Ertüchtigung der Bushaltestelle am Schotterplatz gegenüber des Sportheimes Wachendorf (Schaffung Barrierefreiheit für ÖPNV-Nutzerinnen und Nutzer und Schaffung Zufahrtsmöglichkeit für Niederflurbusse inklusive Buswartehäuschen aus Holz).

Die oben genannten Bestandteile der Ausbauplanung wurden öffentlich ausgeschrieben. Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 25.03.2019 einen Vergabebeschluss. Es wurde die **Firma Gebr. Stumpp GmbH & Co.KG aus Balingen zum Angebotspreis in Höhe von 1.045.710,74 € beauftragt**. Nebenkosten wurden im Umfang von 105.000 € kalkuliert. Über Haushaltsplanansätze in den Jahren 2019 und 2020 wurden insgesamt Auszahlungsmittel in Höhe von 1.155.000 € bereitgestellt. Als Gegenfinanzierungsmittel wurden über den Haushaltsplan 2019 Einzahlungsmittel in Höhe von 66.000 € eingeplant. Dabei handelt es sich um eine Bundesförderung zur Umrüstung auf LED-Straßenbeleuchtung (6.000 €), eine Landesförderung zur Verlegung von Leerrohren für die Breitbandversorgung (50.000 €) und eine Förderung des Landkreises Tübingen für den barrierefreien Umbau der Bushaltestelle (10.000 €).

Mittlerweile ist die Gesamt-Baumaßnahme weit vorangeschritten. Die Arbeiten im „Wohn- und Freizeitgebiet“ sind fast abgeschlossen. Die Arbeiten an der zu ertüchtigenden Bushaltestelle und am zu erstellenden Parkplatz an der Druckerhöhungsanlage werden momentan von der ausführenden Firma umgesetzt.

Das betreuende Büro GAUSS Ingenieurtechnik aus Rottenburg am Neckar hat die Verwaltung im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Baubesprechungen vor Ort und schließlich per Schreiben vom 08.07.2020 darüber informiert, dass im Rahmen der Sanierung sämtlicher Straßen im „Wohn- und Freizeitgebiet Holzwiesen“ oftmals eine Erneuerung der Schottertragschichten (**Untergrundverbesserung**) erfolgen musste, da diese im Bestand, entgegen der ursprünglichen Annahme, nicht in ausreichender Qualität vorhanden waren. Dies führt zu **Mehrkosten in Höhe von rund 80.900 € brutto**.

Des Weiteren hat sich in Folge einer Testfahrt durch einen Niederflerbus am 15.04.2020 herausgestellt, dass eine weitergehende Anpassung der Steigung im Trichterbereich, Einfahrtsbereich Schotterplatz von der Holzwiesenstraße aus kommend, erforderlich ist. So wurde der Innenradius bei Einbiegung in den Bushaldebereich von der Kreisstraße aus kommend etwas vergrößert. Diese Angleichungsarbeiten führen zu **Mehrkosten in Höhe von rund 33.000 € brutto**. Des Weiteren wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, anstatt der ursprünglich beauftragten Schotterbauweise im Bereich der eigentlichen Haltestelle sowie an der geplanten Wendefläche eine Asphaltbauweise zu realisieren. Dies würde im Falle einer Beschlussfassung **weitere Mehrkosten in Höhe von 22.000 € brutto** bedeuten.

Positiv zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass die Gemeinde eine **Landesförderung für die Verlegung der Leerrohre zum Breitbandausbau in Höhe von 72.135 €** bewilligt bekommen hat, sodass gegenüber der Haushaltsplanung mit **Mehreinzahlungen in Höhe von rund 22.000 €** zu rechnen ist.

Daraufhin fasst der Gemeinderat bei **2 Enthaltungen** folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die genannten **Mehrkosten von in Summe 113.900 €** und die erhöhte Breitbandförderung des Landes zur Kenntnis und beschließt die Restfinanzierung über das Jahresrechnungsergebnis 2020.

Weitergehend fasst der Gemeinderat bei **4 Enthaltungen** und **3 Gegenstimmen** folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt weiterhin die **Asphaltierung des Bushaltestellenbereiches und des Buswendebereiches** mit Gesamtkosten in Höhe von **22.000 € brutto**. Die Finanzierung erfolgt ebenfalls über das Jahresrechnungsergebnis 2020.

Kooperation zwischen Gemeinde und „kunstort ELEVEN artspace“ im Zusammenhang mit dem mittelfristig angelegten Kulturförderprogramm „FreiRäume“ der Landesregierung

Herr Frank Fierke, verantwortlicher Vertreter des „kunstort ELEVEN artspace“ in Starzach-Börstingen, ist auf die Verwaltung zugekommen und hat hinsichtlich einer weitergehenden Nutzung des Gebäudeleerstandes in der Schulstraße 27 im Teilort Börstingen (ehemalige Werkrealschule) ein mittel- bis langfristiges Konzept vorgestellt, für dessen Erstellung und Umsetzung Fördermittel über das von der Landesregierung aufgelegte **Impulsprogramm „FreiRäume“** beantragt werden könnten. Die Antragsfrist läuft zum 04.09.2020 ab.

Es ist mit dem Programm vorgesehen, den aktuell bereits etablierten Kunstort zu professionalisieren. Antragsteller könnte sowohl eine Kommune, als auch eine kulturelle Vereinigung sein. Gefördert werden künstlerische und soziokulturelle Zwischennutzungen von Leerständen, sowie Öffnungen kultureller Einrichtungen für neue Angebote und Kooperationen. Weitere Fördervoraussetzungen sind unter anderem die kostenfreie Überlassung der künstlerisch genutzten Räumlichkeiten und ein regionaler Bezug.

Die Vertreter des „kunstort ELEVEN artspace“ könnten sich grundsätzlich die im Förderprogramm vorgegebene Förderlinie 1 oder Förderlinie 2 vorstellen. Hauptunterschied der beiden Förderlinien ist die zeitliche Gestaltung des Ausführungszeitraumes. Förderlinie 1 („Einmalige FreiRäume“) beinhaltet eine temporäre Förderung einer zeitlich befristeten Zwischennutzung leerstehender Gebäude. Diese ist auf einen Zeitraum von 6 Monaten bis maximal 2 Jahre ausgelegt. Die Förderantragssumme beträgt mindestens 10.000 € bis maximal 40.000 €. Förderlinie 2 zielt auf eine längerfristige Etablierung der soziokulturellen Aktivitäten in Zusammenhang mit einem Gebäudeleerstand ab. Die Antragssumme beträgt mindestens 10.000 € und maximal 100.000 €. Unabhängig von der Wahl der Förderlinie müssen im Verhältnis zur möglicherweise bewilligten Fördersumme mindestens 20% an Eigenmitteln erbracht werden. Dies kann unter anderem in Form von Eigenbeiträgen, kommunalen Zuschüssen, Spenden oder Sponsoring erfolgen.

Die Verwaltung befürwortet eine entsprechende Kooperation mit dem „kunstort ELEVEN artspace“ – unabhängig von der letztendlichen Wahl der Förderlinie. Ein entsprechender Kooperationsvertrag zwischen Gemeinde und „kunstort ELEVEN artspace“ sollte aus Sicht der Verwaltung in Bezug auf die Förderung des Vorhabens abgeschlossen werden. Der bereits seit dem Jahr 2015 etablierte Kunstort stellt aus Sicht der Verwaltung eine sinnvolle Nachnutzungsmöglichkeit für das ehemalige Werkrealschulgebäude im Teilort Börstingen dar. Außerdem erfährt die Gemeinde Starzach durch die zahlreichen, auch überregional erscheinenden Presseartikel zum „kunstort ELEVEN artspace“ eine positive Außendarstellung. Auch wurde im Zusammenhang mit dem Gemeindeentwicklungskonzept „Starzach 2025“, Teilprojekt „Haushalt und öffentliche Gebäude“ im Zuge der Eruiierung von Nachnutzungsmöglichkeiten für verschiedene kommunale Gebäude bisher keine andere konkrete und umsetzbare Nachnutzungsmöglichkeit für das Gebäude „Schulstraße 27“ gefunden. Die kostenfreie Überlassung der Räumlichkeiten gemäß Fördermodul würde sich nur auf den künstlerisch genutzten Gebäudeteil beziehen. Die Kaltmiete könnte somit nach wie vor für den als Wohnraum genutzten Bereich erhoben werden. Nebenkosten könnten in gleichem Umfang wie bisher für alle Gebäudeteile abgerechnet werden, sodass die Gemeinde insgesamt auf keinerlei Miet- und Nebenkostenerträge verzichten müsste.

Nach weitergehender Beratung einigt sich das Gremium auf folgende Beschlussvorschläge, welche bei **6 Gegenstimmen** beschlossen werden:

1. Der Gemeinderat befürwortet die Umsetzung und Weiterentwicklung des bestehenden Kunstprojektes im kommunalen Gebäude „Schulstraße 27“ im Teilort Börstingen. Eine Förderantragstellung über das Impulsprogramm der Landesregierung „FreiRäume“ – Förderlinie 1 – soll im Rahmen einer Kooperation zwischen Gemeinde und „kunstort ELEVEN artspace“ erfolgen.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, einen Kooperationsvertrag mit der Vereinigung „kunstort ELEVEN artspace“ hinsichtlich der Umsetzung und Weiterentwicklung des bestehenden Kunstprojektes im kommunalen Gebäude „Schulstraße 27“ im Teilort Börstingen abzuschließen. Die Belange der Starzacher Vereine, der Grundschule und sonstige öffentliche Interessen sind zu wahren. Dem Gemeinderat ist der Kooperationsvertrag zur abschließenden Genehmigung vorzulegen.

Ausbau des öffentlichen WLANs im Rahmen des Förderprogrammes WIFI4EU

Der Ausbau des öffentlichen WLANs wurde bereits in der Sitzung am 19.12.2019 beraten. Die geplante Beratung in öffentlicher Sitzung vom 23.03.2020 wurde vertagt. Insbesondere die Standortfrage wurde im Nachgang zur Dezembersitzung 2019 nochmals diskutiert. Nach Abklärung von Alternativstandorten wurde in Börstingen die Forderung laut, den Standort des WLANs in den Bereich des Kindergartens zu legen, da andere Standorte entweder technisch nicht möglich sind (Dorfmuseum) oder politisch nicht gewollt (ehemalige Schule). Der Standort Kindergarten lässt sich ertüchtigen und kann mit einem Accesspoint ausgestattet werden. Eine Familie im Bereich „Hirtenbrünnle“ in Wachendorf hatte zudem Einwände gegen das öffentliche WLAN am Rathaus vorgebracht. Hier wird sich daher der Radius des WLANs lediglich auf den Bereich des Feuerwehrvorplatzes und der Bushaltestellen beschränken.

Nach Rücksprache mit der Firma Faiss-Elektrotechnik, Starzach-Felldorf, ist eine Verteuerung bei der Ertüchtigung nicht zu erwarten. Für den Ortsteil Börstingen ist sogar mit einem geringeren Aufwand zu rechnen.

In der Gesamtschau gestalten sich die geplanten Standorte wie folgt:

| | |
|--------------------------|--|
| Bierlingen (4 Hotspots): | Kelhof mit Bürgerhaus, Rathaus (EG, Sitzungssaal) und Parkplatz an der Apotheke, sowie Bereich vor der Feuerwehr und Bushaltestellen an der Schule |
| Börstingen (2 Hotspots): | Rathaus, Rathausvorplatz, Feuerwehr, Kindergarten |
| Felldorf (2 Hotspot): | Schlossscheuer (I) mit Platz vor der Schlossscheuer (Spielplatz), Rathaus |
| Sulzau (2 Hotspots): | Rathaus, Vorplatz, Aufenthaltsraum bis zum Neckar |
| Wachendorf (2 Hotspots): | Brunnen und Bushaltestellen Schloßstraße, Feuerwehr, Mehrzweckhalle (innen, Teile des südlichen Parkplatzes) |

Die Verwaltung befürwortet die Umsetzung wie beschrieben.

Daraufhin fasst der Gemeinderat bei **2 Enthaltungen** folgende Beschlüsse:

1. Der Auftrag zur Umsetzung der Maßnahme mit Kosten in Höhe von 10.284,96 € wird an die Telekom AG (voll förderfähig) vergeben, da das Leistungspaket und die bestehenden Erfahrungswerte einen störungsfreien Betrieb des öffentlichen WLAN-Netzes gewährleisten.
2. Die Firma Faiss-Elektrotechnik, Starzach-Felldorf, wird entsprechend dem Angebot Nr. 002552 vom 04.03.2020 i.H.v. 7.527,96 € (nicht förderfähig) mit den darin angebotenen Leistungen beauftragt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen

Hier: Spendenzeitraum 2. Quartal 2020

In seiner Sitzung am 26. Juni 2006 hat der Gemeinderat Starzach festgelegt, dass die Verwaltung dem Gemeinderat nach Ablauf eines Quartals die eingegangenen Spenden Dritter vorlegt, über deren Annahme der Gemeinderat im Rahmen eines „einfachen Verfahrens“ beschließt. Die jeweiligen Geldspenden für den Zeitraum des 2. Quartals 2020 betragen insgesamt 2.460,15 €. Eine Einzelaufstellung liegt den Gemeinderäten vor.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spenden im abgelaufenen 2. Quartal 2020 zu und beauftragt die Verwaltung, die entsprechenden Spendenbescheinigungen zu erteilen.

Bekanntgaben

Ausgleichstockmaßnahme „Sanierung Brücke Honorsmühle“

Der Vorsitzende informiert das Gremium, dass er das Ingenieurbüro für Bauwesen – Herbert Germey GmbH aus Tübingen im Nachgang zur heutigen Gemeinderatssitzung mit der Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung beauftragen werde. Dies erfolge aufgrund der Honorarhöhe in seiner Zuständigkeit. Eine weitergehende Beauftragung für die Betreuung der gesamten Baumaßnahme (sämtliche Leistungsphasen) würde er in diesem Zuge mitbeauftragen, was jedoch aufgrund der Zuständigkeitsregelungen in der Hauptsatzung grundsätzlich dem Gemeinderat vorbehalten ist. Da Herr Germey seit Jahren sämtliche kommunale Brücken der Gemeinde hinsichtlich Sanierungen und Bauwerksprüfungen betreut möchte er vom Gremium wissen, ob eine solche Gesamtbeauftragung von ihm vorgenommen werden dürfe. Das Gremium signalisiert Zustimmung.

Haushaltsvollzug 2020

Bürgermeister Noé gibt bekannt, dass er sowohl das im Haushaltsplan 2020 vorgesehene Organisationsgutachten für die Gemeindeverwaltung als auch die Machbarkeitsstudie zur Untersuchung von Alternativstandorten für den Grundschulneubau an der Mehrzweckhalle Wachendorf in den kommenden Tagen – sobald die Haushaltssatzung 2020 Rechtsgültigkeit erlangt habe – beauftragen werde.

Pflasterung Kirchplatz im Teilort Wachendorf

Bürgermeister Noé führt aus, dass bei den Pflasterarbeiten rund um das Schloss Wachendorf für einen einzelnen Abschnitt ein farblich anderes Fugenmaterial verwendet wurde, was deutlich sichtbar sei. Nach Klärung des Sachverhaltes mit dem betreuenden Ingenieurbüro, Frhr. Burkhard von Ow-Wachendorf und mit der ausführenden Firma sei klar, dass es sich hierbei um einen Schönheitsfehler handle, für welchen keine Nachbesserung verlangt werden könne. Die Maßnahme werde über Mittel aus dem Landessanierungsprogramm gefördert.

Anfragen der Gemeinderäte

GR Dr. Harald Buczilowski möchte wissen, wie der Sachstand bezüglich der Genehmigung von geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahmen vor den Starzacher Kindertagesstätten und der Grundschule sei.

Bürgermeister Noé antwortet, dass er noch keine diesbezügliche Rückmeldung von Seiten des Landratsamtes erhalten habe. Er werde hierbei erneut auf das Landratsamt zugehen.

GR Monika Obstfelder spricht die am Vortag gefassten Beschlüsse zur Erhöhung der Nutzungsgebühren im Bereich der Kindertagesstätten an. Sie habe bereits vernommen, dass einzelne Eltern Ihre Kinder abmelden werden. Sie möchte wissen, welche finanziellen Auswirkungen dies für die Gemeinde Starzach habe.

Der Vorsitzende antwortet, dass die Verwaltung bisher keine Abmeldungen erhalten habe. Die finanziellen Auswirkungen können derzeit auch nicht beziffert bzw. prognostiziert werden. Im Rahmen der jährlich zu beratenden Kindergartenbedarfsplanung werde auch in Zukunft auf die finanziellen Aspekte in diesem Bereich eingegangen.